

KANZLEI

EISENBahnSTRASSE

THÜR. LANDTAG POST
23.05.2024 11:49

13890/2024

**Den Mitgliedern des
InnKA**

KANZLEI EISENBahnSTRASSE | Ludwigstr. 20 | 04315 Leipzig

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Strasse 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3713
zu Drs. 7/9638 - NF -

Vorab per Mail

Datum:

Donnerstag, 23. Mai 2024, Leipzig

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

**Anhörung – Gesetz zur Neuregelung des Thüringer Versammlungsrechts
(Drucksache 7/9638 NF)**

Kanzlei Eisenbahnstraße
Ludwigstraße 20
04315 Leipzig

Kontakt:

Tel.: 0341-247 191 19
Fax: 0341-249 221 71
kontakt@kanzlei-eps.de
www.kanzlei-eps.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersenden wir Ihnen die angeforderte Stellungnahme in der oben genannten Sache.

I.

**Beantwortung der Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses
des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/9638 – Neufassung –**

- 1. Der Arbeitskreis Versammlungsrecht hat 2010 einen Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes vorgelegt. Welche fachlichen Entwicklungen im Versammlungswesen/-recht sind seitdem zu beobachten gewesen, die entsprechend in einem Versammlungsgesetz abgebildet werden müssen?*

Insgesamt kann in den letzten Jahren die Herausbildung neuer Formen der kollektiven Meinungskundgabe beobachtet werden. Während die Behandlung „digitaler Versammlungen“ umstritten ist und auch die Frage der Eröffnung des Schutzbereichs von Artikel 8 Grundgesetz nicht gerichtlich geklärt ist, sind insbesondere im Rahmen von Zusammenkünften im Bereich des Klimaschutzes neue Erscheinungsformen zu beobachten. Diese reichen von Baumbesetzungen über die Besetzung von Tagebauen bis hin zu den Aktionen

der „Letzten Generation“. Die Frage, ob es sich hierbei um grundgesetzlich geschützte Versammlungen handelt, ist umstritten. Diesbezüglich wird jedoch seitens der Unterzeichnenden eine einzelgesetzliche Regelung abgelehnt. Die gerichtlichen Definitionen des Versammlungsgesetzes und der Rechtsprechung werden als ausreichend erachtet, um neue Versammlungsformen zu behandeln.

- 2. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Fraport-Urteil von 2011 festgelegt, dass die Versammlungsfreiheit auch gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden, unmittelbar bindet (z.B. Flughäfen). Wäre dies analog zu anderen Bundesländern auch hiesig im Gesetz abzubilden; was wäre ggf. zu beachten?*

Die Stärkung der Versammlungsfreiheit auf öffentlich zugänglichem Privatgelände im Gesetzeswege wäre zu begrüßen, da es eine weitere einfachgesetzliche Verankerung des Grundrechts aus Art. 8 Grundgesetz bedeuten würde.

Die Regelung sollte ausdrücklich Flughäfen, Bahnhöfe, Einkaufszentren und vergleichbare Einrichtungen benennen, aber die sich nicht auf diese beschränken und Versammlungen in diesen Einrichtungen grundsätzlich ermöglichen. Zum Schutz von Interessen Dritter wären Voraussetzungen von Verboten und Einschränkungen analog der allgemeingesetzlichen Möglichkeiten einzuräumen. Dabei muss das Interesse des Betreibers der Einrichtung an der Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung berücksichtigt werden. Die Anmeldepflicht sollte um eine Informationspflicht gegenüber dem Betreiber erweitert werden und ebenfalls an die gesetzlichen Anmeldefristen angepasst werden. Die Kooperationspflicht müsste auf den Betreiber der Einrichtung erweitert werden. Abschließend wäre zu klären, ob dem Betreiber, ein Anspruch gegenüber der zuständigen Behörde auf Untersagung oder Beschränkung der Versammlung eingeräumt werden soll, der gerichtlich einklagbar sein sollte.

- 3. Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht im Fraport-Urteil auch ausgeführt, dass je nach Fallgestaltung eine mittelbare Wirkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit auch bei öffentlichen Kommunikationsräumen in reinem Privatbesitz (z.B. Foyer eines Einkaufszentrums) in Frage kommen kann (juris Rn. 59). Wäre dies im Gesetz abzubilden (vgl. § 21 Versammlungsgesetz NRW)?*

Auf die Beantwortung von Frage 2 wird verwiesen.

4. *§ 13 des Entwurfes regelt Beschränkungen und Verbote von Versammlungen unter freiem Himmel. Zahlreiche Bundesländer haben ihre entsprechenden Regelungen zu den Verbotsvoraussetzungen für herausragende Beispiele konkretisiert, zum Beispiel hinsichtlich NS-verherrlichender Versammlungen. Sollte diesem Regelungsansatz gefolgt werden?*

Die im Entwurf enthaltene Regelung die sowohl Orte als auch Tage die im Zusammenhang mit der Gewalt- und Willkürherrschaft des Nationalsozialismus und/oder der Shoa stehen besonders zu schützen und Persönlichkeiten des Nationalsozialismus verherrlichende Versammlungen einer erleichterten Reglementierung zuführen, ist zu begrüßen. Der Nationalsozialismus steht im diametralen Widerspruch zum Prinzip der Menschenwürde, dem im Grundgesetz ein erhöhter Stellenwert eingeräumt wird. Eine Reglementierung von Versammlungen, die die Opfer der nationalsozialistischen Verbrechen verhöhnern und/oder die faschistische Ideologie verherrlichen, stellt die Würde der Opfer des Nationalsozialismus sowie deren Nachkommen sicher und erkennt das durch die Shoa verursachte transgenerative Trauma an. Nicht zu vernachlässigen ist aber auch, dass Einschränkungen und Verbote NS-verherrlichender Versammlungen einen Beitrag zur Gefahrenabwehr beitragen. Versammlungen, die den Nationalsozialismus verherrlichen rufen zurecht gesellschaftliche Abwehrreaktionen hervor. Eine Beschränkung oder ein Verbot können daher der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen. Schließlich stellen Einschränkungen und Verbote auch ein adäquates Mittel dar, die Verbreitung der nationalsozialistischen Ideologie entgegenzutreten. Dieser historischen Verantwortung werden die Rechtsprechung sowie die Verwaltung im Bereich des Versammlungsrechts oftmals nicht gerecht.

5. *Würden Sie eine darüber hinaus gehende Regelung für sinnvoll erachten, wonach eine Versammlung insbesondere verboten, beschränkt oder nach deren Beginn aufgelöst werden kann, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass in der Versammlung in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gegen eine nationale, durch rassistische Zuschreibung beschriebene, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert wird oder die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen wird, dass eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder ein Einzelner wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet wird?*

Für eine derartige – weitergehende – Regelung besteht nach hiesiger Auffassung kein Bedarf. Der Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) erfasst die aufgeworfenen Lebenssachverhalte vollständig. Insofern wird das in der Frage aufgeworfene Ansinnen bereits von den bestehenden Regelungen umfasst. Das bestehende Vollzugsdefizit seitens Verwaltung, Vollzugsbehörden und Justiz darf nicht mit einem Regelungsdefizit verwechselt werden.

6. *Während der Corona-Pandemie wurde in der Rechtsprechung diskutiert, in welchem Verhältnis versamlungsbezogene Regelungen im Infektionsschutzrecht zum Versammlungsgesetz stehen (siehe z.B. OVG Münster, Beschluss v. 23.09.2020, Az. 13 B 1422/20, juris-Rn. 9 ff.). Ist dies mittlerweile durch die Rechtsprechung geklärt oder ergibt sich gesetzgeberischer Handlungs-/Klarstellungsbedarf?*

Nach hiesigem Dafürhalten hat sich in der Rechtsprechung zwischenzeitlich durchgesetzt, dass Versammlungsverbote nicht allein deswegen ausgesprochen werden können, weil einer jeden Zusammenkunft von mehreren Menschen zwangsläufig eine Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr innewohnt. Versammlungsverbote dürfen daher nur erlassen werden, wenn eine konkrete Gefahrenprognose das Ergebnis erlaubt, dass bei Durchführung der im Einzelfall zu betrachtenden Versammlung die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch absehbare Ansteckung unmittelbar gefährdet ist und Beschränkungen nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden oder erheblich zu reduzieren (vgl. VGH München, Beschluss vom 17.01.2022 – Az.: 10 CS 22.126). Insofern wird gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht gesehen, wenn die bindende Rechtsprechung beachtet wird.

7. *Halten Sie die in § 6 Absatz 5 eingefügte Pflicht für die Versammlungsleitung, die Versammlung dann zu beenden, wenn diese selbst eine gegenwärtige, konkrete Gefahr auch für „Sachgüter von hohem Wert oder herausgehobener Bedeutung“ darstellen für geeignet und erforderlich?*

Die benannte Regelung begegnet grundsätzlichen Bedenken.

Zunächst erscheint die Verpflichtung zur Beendigung einer Versammlung zum Schutz von Sachwerten in der Abwägung der geschützten Rechtsgüter als unverhältnismäßig. Es liegt auf der Hand, dass der Schutz von Eigentumsrechten durchaus mittels milderer Mittel bzw. weniger einschneidenden Maßnahmen ebenso erreicht werden kann. In Betracht kommt hier insbesondere polizeilicher Schutz der Sachwerte.

Die Begriffe „hoher Wert“ und „herausgehobene Bedeutung“ sind rechtlich unscharf und können individuelle interpretiert werden. Hieraus dürfte in der Praxis eine erhebliche

Rechtsunsicherheit für die Versammlungsleitung resultieren. Es steht daher zu befürchten, dass aus Furcht vor rechtlichen Konsequenzen Versammlungen durch die Versammlungsleitung verfrüht beendet werden, obwohl eine objektive Verpflichtung hierzu nicht vorliegt.

Die Regelung trägt daher dazu bei, eine gesetzgeberische Bevorzugung von Sachwerten gegenüber dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit vorzunehmen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Regelung Eingang in Ermessenserwägung der Versammlungsbehörden finden könnte.

Außerdem erscheint die Regelung, die Versammlung bei Vorliegen der Voraussetzungen als gesamtes beenden zu müssen, einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit der friedlichen TeilnehmerInnen der Versammlung. Ist die Versammlungsleitung verpflichtet, bei Fehlverhalten einzelner, die Versammlung als Ganzes zu beenden, gehen friedliche TeilnehmerInnen ihrer Grundrechtsausübung ebenfalls verlustig.

8. *Besteht aus Ihrer Sicht bei der Fassung des § 7 Störungsverbot das Risiko, dass insbesondere Protestformen des zivilen Ungehorsams damit kriminalisiert werden, wenn gleich in Absatz 3 eine Ausnahme für die nicht auf „Behinderung zielende kommunikative Gegenproteste“ gefasst?*

Zunächst muss festgestellt werden, dass ausweislich der Fragestellung ein falsches Verständnis des Begriffs des „zivilen Ungehorsams“ besteht. Ziviler Ungehorsam setzt zwar auf Gewaltfreiheit, implementiert jedoch immer auch einen Regelbruch, mithin ist dieser von je her der Strafverfolgung ausgesetzt. Wenn die Fragestellung – was die Bezugnahme auf Abs. 3 der Regelung nahelegt – unter zivilem Ungehorsam Gegenproteste in Hör- und Sichtweite versteht, so sind diese schon von Artikel 8 GG geschützt und könnten verfassungskonform nicht kriminalisiert werden. Akte des zivilen Ungehorsams wie Blockaden einer Versammlung die ohne direkte Interaktion mit der antagonistischen Versammlung stattfinden (Blockade von Wegstrecken etc.) werden durch die Regelung des § 7 unter Strafe gestellt und damit kriminalisiert. Abs. 3 der Regelung ist auf diese nicht anwendbar.

9. *Besteht beim Störungsverbot auch unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 3 (Ausnahme für die nicht auf „Behinderung zielende kommunikative Gegenproteste“) durch die unbestimmte zeitliche Ausdehnung von Förderungshandlungen gegen bevorstehende Versammlungen in § 7 Abs. 2 Nr. 2 aus Ihrer Sicht das Risiko, dass sich nach Beschluss des Gesetzes künftig nicht nur „Bürgerbündnisse gegen Rechts“, die ein Blockadetraining im Rahmen des friedlichen zivilen Ungehorsams anbieten, rechtswidrig verhalten und mit Sanktionen zu rechnen haben, sondern auch Anbieter von Räumlichkeiten, in denen*

derartige nicht eskalative Trainings stattfinden? Halten Sie die „Förderungshandlung“ für klar bestimmt und die Vorverlagerung des Störverbotes als Solches für verhältnismäßig?

Unter strafrechtlichen Förderungshandlungen sind Handlungen zu verstehen, die die Begehung einer Straftat unterstützen oder erleichtern. Dabei kommen Handlungen im Bereich der Beihilfe und Anstiftung in Betracht. Beihilfe (§ 27 StGB) stellt dabei die Unterstützung der Begehung einer vorsätzlichen rechtswidrigen Tat dar. Die Anstiftung (§ 26 StGB) ist die vorsätzliche Bestimmung eines anderen zu einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Tat. Unter diese strafrechtlichen Förderungshandlungen würde die Raumvermietung, wie im Beispiel genannt, wohl nicht fallen.

Da aber die Förderungshandlungen im allgemeinen Strafrecht jedoch bereits sanktioniert sind, wird die benannte Regelung überflüssig, wollte der Gesetzgeber nicht eine Strafbarkeit darüber hinaus schaffen. Eine entsprechende Auslegung durch die Rechtsprechung könnte zu dem Schluss kommen, dass die Notwendigkeit einer Regelung wie sie § 7 Abs. 2 Nr. 2 vorsieht, nur ein Existenzrecht haben kann, wenn es eine Strafbarkeit neben den §§ 26 f. StGB schaffen will. Damit wären dann auch Handlungen umfasst, die im allgemeinen Strafrecht unter straflosen Vorbereitungshandlungen zu verstehen sind. Die angedachte Regelung bedeutet damit eine erhebliche Ausweitung der Strafbarkeit.

10. Wäre es aus Ihrer Sicht geeigneter, wenn im § 8 zum Verbot von Waffen und Verbot gefährlicher Gegenstände die zuständige Behörde zur Durchsetzung der Verbote Anordnungen trifft, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände oder Verhaltensweisen konkret bezeichnet, wie dies beispielsweise in Berlin normiert ist (VersFG BE § 9 Abs. 3)?

Konkrete Regelungen geben dem Rechtsanwender Sicherheit. Insofern wäre eine solche Regelung begrüßenswert. Außerdem wäre eine entsprechende Anordnung gerichtlich überprüfbar, was zusätzliche Rechtssicherheit gibt.

11. Wird aus Ihrer Sicht mit einer mangelnden Datenverarbeitungsregelung in § 12 Abs. 2 (Behördliche Ablehnungsrechte und Weitergabe von Daten der Ordnerinnen und Ordner) unverhältnismäßig in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Ordnerinnen und Ordner eingegriffen, die regelmäßig dafür Sorge tragen, dass Versammlungen einen reibungslosen Verlauf nehmen?

Datenverarbeitungsregelungen dienen dazu, die Privatsphäre und die Rechte von Personen zu schützen. Außerdem gewährleisten Sie die Kontrolle und Transparenz hinsichtlich der Speicherung personenbezogener Daten. Sie stellen sicher, dass personenbezogene Daten korrekt und sicher erhoben und gespeichert und nicht anlasslos verarbeitet oder übermittelt werden. Eine fehlende Datenverarbeitungsregelung wird das Misstrauen der betroffenen Personen fördern, was mit ihrem personenbezogenen Daten geschieht. Außerdem werden damit eine Auskunft und gerichtliche Überprüfung der Datenspeicherung vereitelt. Dies wird dazu beitragen, dass Personen, die bewusst mit ihren personenbezogenen Daten umgehen, von der OrdnerInnen-Tätigkeit Abstand nehmen, um eine nicht reglementierte Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer Daten zu verhindern. Dies wiederum könnte dazu führen, dass der Sinn und Zweck der Beziehung von OrdnerInnen – die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – konterkariert wird.

12. Entspricht das § 13 gefasste regelmäßige Verbot von Versammlungen auf Autobahnen der Rechtsprechung der Verwaltungs- und Verfassungsgerichte im Zuge der Proteste von Klimaaktivistinnen und Klimaaktivisten einerseits, sowie der Bauernproteste ab Dezember 2023 andererseits und besteht hier aus Ihrer Sicht ein Widerspruch zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof, der bereits 2021 derartige Proteste dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG zurechnete (Beschl. vom 04.06.2021, Rn. 8)?

Die Regelung widerspricht der obergerichtlichen Rechtsprechung. Auch der VGH Mannheim stellte in seiner Entscheidung vom 16.07.2022 (Az.: 9 S 1561/22) fest, dass auch die spezifische Widmung von Autobahnen für den überörtlichen Kraftfahrzeugverkehr deren Nutzung für Versammlungszwecke nicht pauschal ausschließt. Insbesondere wenn ein thematischer Bezug der Versammlung zum Kraftfahrzeugverkehr besteht, wäre ein pauschales Verbot von Versammlungen auf Autobahnen eine erhebliche, unverhältnismäßige da starre, Einschränkung des Art. 8 Abs. 1 GG. Mithin begegnet diese Regelung grundsätzlichen Bedenken.

13. Zu § 15: Liegen Ihnen Erfahrungen vor, wonach Durchsuchungen und Identitätsfeststellungen in der Vergangenheit auch dazu führte, dass die Wahrnehmung des Rechts auf Versammlungsfreiheit behindert und deutlich erschwert wurden? Und wäre ein neuer Absatz 3 in § 15 aus Ihrer Sicht geeignet, um Interessen von Polizei und Teilnehmenden in Einklang zu bringen: „Durchsuchungen und Identitätsfeststellungen nach den Absätzen 1 und 2 sind so durchzuführen, dass dadurch die Teilnahme an der Versammlung nicht unverhältnismäßig behindert oder wesentlich verzögert wird“?

Aus Sicht der Verantwortenden bestehen mannigfaltige Erfahrungen in denen Personenkontrollen verhindert haben, dass Personen überhaupt oder rechtzeitig an Versammlungen haben

teilnehmen können. Das Versammlungsrecht ist ein fundamentales Abwehrrecht gegen den Staat – dementsprechend besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Staatsfreiheit der Versammlung. Für eine Regelung wie in Absatz 3 vorgeschlagen besteht keine Notwendigkeit, da sich auch Polizeibehörden bei ihren Gefahrenabwehrmaßnahmen versammlungsfreundlich verhalten müssen und die angedachte Regelung in ihren Handlungen auch ohne diese berücksichtigen müssen. Es besteht also auch hier kein Regelungs- sondern ein Vollzugsdefizit. Eine Regelung wie in § 15 Abs. 3 vorgeschlagen könnte aber dazu dienen, den Polizeibehörden nochmals die Verpflichtung eindrücklich vor Augen zu führen.

14. Entspricht die in § 16 „Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton“ vorgenommene Regelung auch der inzwischen vorgenommenen ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung zur polizeilichen Dokumentation von Versammlungslagen, wenn nein, worin bestehen aus Ihrer Sicht Nachbesserungsbedarfe? Drohen Befugnisse aus Ihrer Sicht Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Versammlungen abzuschrecken?

Zunächst ist es zu begrüßen, dass die angedachte Regelung in § 16 Abs. 1 die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen nur zulässt, wenn die Maßnahme erforderlich ist, um die Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Insofern erhöht die Regelung die Eingriffsschwelle in Form einer Zweck-Mittel-Konnexität.

§ 16 Abs. 2 stellt die vom Verwaltungsgericht Berlin in seiner Entscheidung vom 05.07.2010 verlangte Rechtsgrundlage für die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen dar und entspricht damit vergleichbaren Regelungen in den Versammlungsgesetzen anderer Bundesländer.

Das gilt auch für die Informationspflichten aus § 16 Abs. 4.

Die Regelung des § 16 Abs. 5 Nr. 2 nähert sich zusehends dem Bereich der längerfristigen Observation einer einzelnen Person an. Die Regelung erlaubt der Polizei, Aufnahmen einer einzelnen Person in oder im Zusammenhang mit einer Versammlung anzufertigen und zu speichern, wenn von der Person die Gefahr ausging, Straftaten zu begehen und zu besorgen sei, dass bei künftigen Versammlungen die Person erneut die Gefahr verwirklichen könnte, Straftaten zu begehen. Zu keiner Zeit muss die betroffene Person Straftaten begangen haben, um diese Datenspeicherung zu rechtfertigen. Es steht daher zu befürchten, dass die Polizei erhebliche Datensammlungen von Versammlungsteilnehmer*innen anfertigt und speichert und so ein umfangreiches Bild erhält, welche Person an welchen Demonstrationen teilnimmt, ohne dass diese Person sich auch nur einmal eines Regelverstoßes schuldig gemacht hat. Dies begegnet erheblichen Bedenken.

Dies insbesondere deswegen, wenn etwaige polizeirechtliche Eingriffshürden unterschritten würden.

15. Besteht durch die Formulierung in § 18 des Entwurfs, dem Verbot des Auftretens in uniformähnlichen Kleidungsstücken und der Annahme einer vermeintlich einschüchternden Wirkung aus ihrer Sicht das Risiko, dass damit beispielsweise auch so genannte „Fanmärsche“ der Fussballfanszene, ein laut-entschlossener Aufzug samt Trommeln mit gleich bekleideten gewerkschaftlichen Streikwesen für bessere Tariflöhne oder auch neue Protestformen wie etwa das Tragen weißer Overalls von Klimaschutzaktivistinnen und -aktivisten behindert oder verunmöglicht werden könnten?

Die Tatbestandsvoraussetzungen der Vermittlung von Gewaltbereitschaft und Einschüchterungseffekt sind derart subjektiv auslegbar, dass die Regelung behördlicher Willkür Tür und Tor geöffnet wird. Es ist nicht zu befürchten, dass Fanmärsche oder die anderen benannten Versammlungsformen mittels dieser Regelung weiteren Restriktionen unterworfen werden, es ist so gut wie sicher. Bereits jetzt subsumieren die Strafverfolgungsbehörden auch nur ähnliche Bekleidung unter § 3 VersG. Der Schritt genauso lapidar den Einschüchterungseffekt oder den Eindruck der Gewaltbereitschaft zu bejahen, stellt keine adäquate Einschränkung dar, das die Tatbestandsmerkmale an subjektive Ängste und Emotionen anknüpfen. Sobald gesetzliche Regelungen dem „Auge des Betrachters“ die Macht einräumen, den Tatbestand zu eröffnen, ist Willkür eine allgegenwärtige Gefahr. Die in der Fragestellung aufgeworfenen Befürchtungen sind mithin zu bejahen.

16. Führt das in § 17 Abs. 2 gefasste Verbot „an Veranstaltungen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen“ nach Ihren Erfahrungen zu Konflikten zwischen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie Polizei bzw. Justiz gerade angesichts der Auslegung der Passage „geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist“ (Stichwort: Basecaps, Schals, Sonnenbrillen, FFP2-Masken...) und wie bewerten Sie diesen Abschnitt? Sollte die Regelung in Gänze abgeändert werden, wenn ja in welcher Form? Und wäre aus ihrer Sicht mindestens ein „Verwende-Verbot“ statt eine „Mitführ-Verbot“ verhältnismäßiger und würde Rechtsunsicherheiten vorbeugen?

Die Regelung bewegt sich im Bereich der bereits heute geltenden Vorschriften. In der Strafverfolgung spielt Sie eine untergeordnete Rolle. Allerdings eröffnet Sie den Ordnungsbehörden und der Polizei erhebliche Eingriffsspielräume im Rahmen von Personenkontrollen und Vorkontrollen, mit der Begründung Gegenstände, die zur Identitätsverschleierung dienen

könnten, auffinden zu wollen. Insofern würde ein „Verwende-Verbot“ erhebliche Vorteile bringen, um versammlungsfreundliches Agieren der Ordnungs- und Polizeibehörden sicherzustellen.

II.

Ergänzende Stellungnahme

Ergänzend zu den Fragestellungen soll nachfolgend zu einzelnen kritischen Regelungen im Entwurf Stellung genommen werden:

1.

Erheblichen Bedenken begegnet die Regelung des § 9. Es entspricht der hohen Stellung der Versammlungsfreiheit, wie sie in der Brokdorf-Entscheidung des BVerfG ausformuliert wurde, dass die polizeilichen Eingriffsmöglichkeiten gerade eingeschränkt sind. Die Vorschrift des § 9 durchbricht den Grundsatz der Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts. Dieser Grundsatz besagt, dass die Polizei erst dann auf die Eingriffstatbestände aus dem Polizeigesetz zugreifen kann, wenn die Versammlung aufgelöst ist. Vorher stehen der Polizei nur die im Versammlungsgesetz vorgesehenen behördlichen Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung (vgl.: zuletzt, Bundesverwaltungsgericht vom 27.03.2024, Az.: 6 C 1.22).

Diesem in der obergerichtlichen Rechtsprechung gefestigten Grundsatz durchbricht die Regelung und gibt damit einen erheblichen Grundrechtsschutz aus Art. 8 Abs. 1 GG preis. Die Regelung führt mithin dazu, dass Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG einzuschränken und damit auszuhöhlen.

2l.

Weiterhin abzulehnen ist die Regelung des § 12 Abs. 1 sowie des § 14 bzw. § 23 Abs. 1. Die Regelungen nähern sich einem Grundrechtsentzug in Bezug auf die Ausübung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit an. Diesbezüglich liegt die Kompetenz jedoch allein beim Bundesverfassungsgesetz und sollte auch nicht in einem Teilbereich auf Ordnungsbehörden übertragen werden.

Mit freundlichen Grüßen